

## **Bundesanstalt für Gewässerkunde**

Eingegangen am 16.12.2019

### Stellungnahme zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung

#### 1. Änderungsvorschläge zur AVV

Die zur AVV dargelegten Änderungsvorschläge sollten das Tätigkeitsfeld der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) nicht betreffen. Die in der Anlage (zu § 2 Abs. 1) unter 2.1 vorgenommene Erweiterung gefahrenrelevanter Eigenschaften (HP 14: akut sowie langfristig gewässergefährdende Stoffe) betreffen lediglich derartig deklarierte Verbindungen, deren Summe den Konzentrationswert von 25% in einem Abfall übersteigt. Für die Abfälle, die im Tagesgeschäft der BfG Relevanz besitzen (Sedimente, Böden, Bauschutt und Wasserbaumaterialien) sollte dieses Kriterium keine nennenswerte Rolle spielen. Von Anmerkungen zu Änderungsvorschlägen bezüglich der AVV wird daher abgesehen.

#### 2. Änderungsvorschläge zur DepV

Die zur DepV dargelegten Änderungsvorschläge betreffen das Tätigkeitsfeld der BfG geringfügig, in Form der in Anhang 3 Tabelle 2 hinzugefügten/überarbeiteten Fußnoten 3 und 15. Die neu hinzugefügte Fußnote 3 lässt eine Erleichterung der Deponierung natürlichen Bodenmaterials erwarten. Für den in Fußnote 15 hinzugefügten Begriff des „natürlichen“ Bodenmaterials wäre es hilfreich, diesen entweder:

- a) kurz zu definieren (beispielsweise als Material aus natürlich gewachsenen Böden oder als Bodenmaterial ohne Fremddanteile), oder
- b) auf ein Regelwerk mit der entsprechenden Definition zu verweisen.